

Nachweis

über die ärztliche Untersuchung und die ärztliche Impfberatung für die erstmalige Aufnahme in eine
Kindertageseinrichtung
gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 Sächsischen Gesetzes über Kindertagesbetreuung (SächsKitaG) in der Fassung
vom 1. Juni 2023¹ sowie §§ 20 Absatz 9 und 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Name, Vorname(n)	
Geburtsdatum	
Anschrift	

Oben genanntes Kind wurde heute/am ärztlich untersucht.
Dabei wurden aus ärztlicher Sicht folgende betreuungsrelevante Auffälligkeiten festgestellt:

Ist für oben genanntes Kind eine besondere Betreuung erforderlich oder sind besondere Hilfsmittel nötig?
 Ja Nein

Bei „Ja“: Es besteht folgender besonderer Betreuungs-/Unterstützungsbedarf:

Das Untersuchungsergebnis ist den Eltern/Sorgeberechtigten mitgeteilt worden.

Ja

Die ärztliche Impfberatung zu einem vollständigen, altersgemäßen Impfschutz² des Kindes wurde durchgeführt.
 Ja Nein

Das Kind hat alle öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechend erhalten³.

Ja Nein

Das Kind weist einen ausreichenden Immunenschutz gegen Masern oder eine Immunität gegen Masern nach dem Masernschutzgesetz⁴ auf.
 Ja Nein*

* Das Kind kann aufgrund einer medizinischen Kontraindikation⁵ nicht geimpft werden:
 Ja Nein

Die vorhandene Kontraindikation wurde in der Patientenakte ausreichend begründet.

Ort, Datum	Stempel und Unterschrift der Ärztin/des Arztes
------------	--

¹ SächsKitaG in der Fassung vom 1. Juni 2023 - Der Nachweis der ärztlichen Untersuchung gilt auch zur Vorlage in Kindertagespflegeeinrichtungen gem. § 7 Abs. 1 Satz 5 SachsKitaG.

² Die Personensorgeberechtigten sind gem. § 34 IfSG verpflichtet, sich in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) ausreichenden Impfschutz ärztlich beraten zu lassen und einen entsprechenden Nachweis hierüber gegenüber der Kindertageseinrichtung zu erbringen.

³ In Sachsen gelten die Impfempfehlungen der Sächsischen Impfkommission (STIKO) als öffentliche Empfehlung gem. § 20 (3) IfSG. Kann ein alters- und gesundheitsentsprechender Impfstand des Kindes aus ärztlicher Sicht nicht bestcheinigt werden, haben die Personensorgeberechtigten gem. § 7 SächsKitaG gegenüber der Einrichtung eine Erklärung abzugeben, dass sie ihre Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen.

⁴ 1. - 2. Lj. eine Masernimpfung, > 2. Lj. zwei Masernimpfungen vorhanden

⁵ siehe Empfehlungen der Sächsischen Impfkommission Allgemeine Kontraindikationen bei Schutzimpfungen (<https://www.slaek.de/media/dokumente/02medien/Patienten/Gesundheitsinformationen/impfen/e2.pdf>)